



## Genehmigungsbescheid

vom 26. Oktober.2015  
AZ.: 300-52.0027/15/1.3-We

zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostierungsanlage  
am Standort Zentraldeponie Alsdorf-Warden für die  
AWA Entsorgung GmbH  
Zum Hagelkreuz 24  
52249 Eschweiler

**Entwurf/erstellt von:**

Datum 23.10.2015

Az.: 52.0027/15-(1.3)-We

Bearb.: Frau Scheid

Raum: K 211b

Tel.: 3454

Bearb.2: Herr Dr. Welling

Raum: K 211b

Tel.: 3677

E-Mail: Annelu.scheid@brk.nrw.de

Fax: 4014

Haus:

Kopf: EPOS BRKölnAllg

**1) Gegen Empfangsbekanntnis**

Firma

AWA Entsorgung GmbH

Zum Hagelkreuz 24

52249 Eschweiler

**Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage am **Standort des Entsorgung und Logistik Center (ELC) auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden**, Gemarkung Kinzweiler in Eschweiler
- Ihr Antrag vom 26.03.2015 nach § 4 BImSchG, zuletzt ergänzt am **24.09.2015, sti/ETA**
- Anhörung vom 25.08.2015, Az. w. v.
- Stellungnahme vom 06.10.2015, Az. ETU-ELCW-Komp

Anlagen: 1 Ausfertigung der Antragsunterlagen (Exemplar Nr. **xx**, 2 Ordner)

**Genehmigungsbescheid****I.**

1. Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) in der derzeit geltenden Fassung wird Ihnen, der

**Firma****AWA Entsorgung GmbH****Zum Hagelkreuz 24****52249 Eschweiler**

auf Ihren Antrag vom 26.03.2015, zuletzt ergänzt am 24.09.2015  
die

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zur Kompostierung von Grüngut, Erzeugung von  
Kompostsubstrat, Holzmulch und Biomassebrennstoff und  
zur zeitweiligen Lagerung von Grüngut und Kompost  
(Kompostierungsanlage)**

auf dem Standort Mariadorfer Str. 2 in 52249 Eschweiler (Gemarkung  
Kinzweiler, Eschweiler, Flur 47, Flurstück 5, 6) erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die nachstehenden Maß-  
nahmen/Betriebseinheiten:

- Kompostierungstunnel für bis zu 30.000 t/a Grüngut und ähnliche  
Abfälle
- Biofilter
- Nachrotte
- Voraufbereitung des Grünguts sowie Feinaufbereitung des Kom-  
posts mittels Zerkleinerungs-, Sieb- und Sortiertechnik
- Lagerflächen für das erzeugte Produkt sowie für bis zu 7.000 t /a  
Zuschlagstoffe
- Lagerflächen für bis zu 5.000 t/a Grüngut aus der Stadt Stolberg  
sowie bis zu 6.000 t/a Kompost aus einer anderen Anlage.
- Bürocontainer
- Materialcontainer
- Elektrocontainer
- Trafokompaktstation
- Rechen und Sedimentationsbecken
- Speicherbecken RRB 1
- Regenrückhaltebecken für Betriebswasser RRB 3
- Regenrückhaltebecken Pumpwerk PW 7
- Zwischenspeicherbecken RRB 2
- Schüttboxen und Trennwand aus Betonblocksteinen

- Tank- und Waschplatz
- Abscheideranlage

Die Abfalldurchsatzmenge beträgt **max. 52.000 t/a**.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) zusammen:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag  
(Nr. 8.5.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
  - b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;  
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
  - c) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr  
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
2. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
  3. Nach § 13 BImSchG ist in dieser Genehmigung die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 1. März 2000) konzentriert.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die vorliegende Zulassung ist befristet bis zur Entlassung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden aus der Nachsorgephase und nur im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung, Az: 52.1.21.1-(1.1)-3/93-We gültig.
5. Für den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a BImSchG für
  - Speicherbecken RRB 1
  - Regenrückhaltebecken für Betriebswasser RRB 3
  - Regenrückhaltebecken Pumpwerk PW 7ist durch die vorliegende Neugenehmigung kein Bescheidungsinteresse mehr gegeben.
6. Folgende Abweichungen von den Vorschriften der BauO NRW sind als Erleichterung im Sinne des § 54 BauO NRW zugelassen:
  - Erleichterung von § 32 (1) BauO NRW zur Überschreitung der maximalen Gebäudeausdehnung von 40,00 m um 14,30 m auf 54,30 m und
  - Erleichterung von § 6 BauO NRW zur Überlagerung der Abstandfläche des Materialcontainers und des Bürocontainers in einer Tiefe von 1,00 m und auf einer Länge von ca. 5,40 m.
7. Nach § 13 BImSchG ist in dieser Genehmigung die Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser aus der Abscheideranlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Eschweiler gem. § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) konzentriert, befristet **bis zum 31.12.2035**.
8. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

(AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) festgesetzt auf

**16.250,-- €**

(in Worten sechzehntausendzweihundertundfünfzig Euro).

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), **IBAN:** DE59300500000001683515, **BIC: WELADEDXXX** unter Angabe der Geschäftspartnernummer 100114800 und des **Kassenzeichens 7331300000286194** zu überweisen.

## II.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

- 1 Antrag
  - 1.1 Antrags-Formular
  - 1.2 Kurzbeschreibung
  - 1.3 Gegenstand des Genehmigungsantrages
- 2 Pläne
  - 2.1 Grundkarte
  - 2.2 Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
  - 2.3 Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung
- 3 Bauvorlagen
  - 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
  - 3.2 Lageplan
  - 3.3 Katasterplan
  - 3.4 Bauzeichnungen

- 3.5 Bauliche Maßnahmen
  - 3.6 Baubeschreibungen
    - 3.6.1 Verkehrs- und Nutzfläche
    - 3.6.2 Kompostierungstunnel
    - 3.6.3 Biofilter
    - 3.6.4 Bürocontainer
    - 3.6.5 Materialcontainer
    - 3.6.6 Elektrocontainer
    - 3.6.7 Trafokompaktstation
    - 3.6.8 Tank- und Waschplatz
    - 3.6.9 Schüttboxen und Trennwand aus Stahlblechelementen/Betonblocksteinen
    - 3.6.10 Sedimentationsanlage
    - 3.6.11 Regenrückhaltebecken RRB 1
    - 3.6.12 Zwischenspeicherbecken RRB 2
    - 3.6.13 Tragwanne
    - 3.6.14 Regenrückhaltebecken für Betriebswasser RRB 3
    - 3.6.15 Regenrückhaltebecken PW 7
  - 3.7 Bautechnische Nachweise
  - 3.8 Parkplätze
  - 3.9 Baubeschreibung (Formular)
  - 3.10 Nachweis der Standsicherheit
  - 3.11 Nachweis des Schallschutzes
  - 3.12 Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung
  - 3.13 Schallschutzkonzept
  - 3.14 Zulassung des vorzeitigen Baubeginns
- 
- 4 Anlage und Betrieb
    - 4.1 Beschreibung der Herstellungs-/Produktions- und Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
      - 4.1.1 Betriebsdaten
      - 4.1.2 In- und Outputmengen
      - 4.1.3 Verkehrsbewegungen
      - 4.1.4 Betriebseinheiten
      - 4.1.5 Betriebsbeschreibung

- 4.1.6 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- 4.1.7 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 4.1.8 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- 4.1.9 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 4.1.10 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 4.1.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 4.1.12 Maßnahmen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.1.13 Apparateliste
- 4.1.14 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan
- 4.4 Immissionsprognose
  - 4.4.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
  - 4.4.2 Lärm
- 4.5 Formulare
  
- 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
  
- 6 Sonstige Unterlagen
  - 6.1 Sicherheitsleistung
  - 6.2 Brandschutzkonzept
  - 6.3 Analytik
  - 6.4 Antrag zur Genehmigung der Indirekteinleitung von mineralölhaltigem Abwasser in den kommunalen Kanal gemäß § 58 WHG
  - 6.5 Ausgangszustandsbericht
  
- 7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

8. Antragsergänzung vom 10.06.2015 (Nachforderungen der Stadt Eschweiler)
9. Antragsergänzung vom 23.06.2015 (zum Arbeitsschutz)
10. Antragsergänzung vom 27.05.2015 (Selbstbeschränkung 8.11.2.3)
11. Antragsergänzung vom 22.07.2015 (Austauschseiten Brandschutz)
12. Antragsergänzung vom 12.08.2015 (@-mail zur ASK)
13. Antragsergänzung vom 13.08.2015 (@-mail zur Befristung)
14. Antragsergänzung vom 17.08.2015 (@-mail zur Umsetzung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages)

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

##### **Auflagen**

- 1.1 Die Anlage ist nach den in II. im Einzelnen bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in den Nebenbestimmungen nichts anderes gefordert wird.
- 1.2 Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Regionale Verkehrsleitzentrale – RVLZ) zu übermitteln. Der Meldekopf hat die Rufnummer 0221/147-4948 und die Faxnummer 0221/147-2875. Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Best-

immungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

- 1.3 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Nach der Fertigstellung ist eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme ist mind. 4 Wochen vorher mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, abzustimmen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten mit der Errichtung und nicht innerhalb von 24 Monaten mit dem Betrieb der Anlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.

## **2. Baurecht und Brandschutz**

### **2.1 Umsetzung Brandschutzkonzept**

Die im Brandschutzkonzept der Kompostierungsanlage geforderten brandschutztechnischen, brandschutzorganisatorischen und sonstigen Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme umzusetzen bzw. zu erfüllen.

## 2.2 Prüfung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

Der Feuerwehr der Stadt Eschweiler ist nach der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und vor der Inbetriebnahme der Anlage Gelegenheit zu geben, die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zu prüfen.

## 2.3 Feuerwehrzufahrt

Die Feuerwehrzufahrt zur Kompostierungsanlage ist als amtlich gekennzeichnete („Stadt Eschweiler - Der Bürgermeister“) Feuerwehrzufahrt zu beschildern. Die Details hierzu sind mit der Abteilung Verkehrslenkung ([Hr.Wettig/martin.wettig@eschweiler.de](mailto:Hr.Wettig/martin.wettig@eschweiler.de)) abzustimmen.

## 2.4 Zufahrt

Soll die Zufahrt zur Anlage mit einem Tor oder sonstigen Sperrvorrichtungen versehen werden, so müssen diese mit einem Dreikantschloss (18 mm Kantenlänge) zu öffnen sein, damit das Objekt jederzeit durch die Einsatzkräfte und -fahrzeuge ungehindert erreicht werden kann.

## 2.5 Feuerwehrschlüsseldepot

Sonstige Verschlusseinrichtungen (Feuerwehrschlüsseldepot) sind mit der Feuerwehr der Stadt Eschweiler (Hr. [Jäger/daniel.jäger@eschweiler.de](mailto:Jäger/daniel.jäger@eschweiler.de)) abzustimmen.

## 2.6 Löschwassernachweis

Vor Baubeginn ist der Nachweis des Wasserversorgers zu erbringen, dass in maximal 300 m Entfernung um das Objekt 96 m<sup>3</sup> Löschwasser über 2 Stunden aus dem Hydrantennetz entnommen werden können.

## 2.7 Feuerwehrpläne

Für die Anlage sind in Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Eschweiler (Hr. [Hupertz/walter.huppertz@eschweiler.de](mailto:Hupertz/walter.huppertz@eschweiler.de)) vor der Inbetriebnahme Feuerwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben und in der gewünschten Form und Anzahl der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

## 2.8 Objekterfassungsbogen

Der beiliegende Objekterfassungsbogen ist der Feuerwehr der Stadt Eschweiler zum Baubeginn zwecks Erstellung/Aktualisierung interner Alarmpläne ausgefüllt vorzulegen.

## 3. Immissionsschutz

### 3.1 Schallschutz

Die Rahmenbedingungen, die der Lärmimmissionsprognose (Anlage 4.4.2 der Antragsunterlagen) zugrunde gelegt sind, sind einzuhalten.

### 3.2 Reinigung von Verkehrsflächen

Um das Entstehen staubförmiger Emissionen und den Austrag von Verschmutzungen vom Gelände der Kompostierungsanlage zu minimieren, sind die befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen regelmäßig, mindes-

tens 1 mal wöchentlich, zu säubern, z. B. durch aufnehmende Kehrmaschinen oder mittels anderer geeigneter Maßnahmen.

Diese Maßnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 3.3 Minimierung von Verunreinigungen

Ausgelaufene Stoffe (insbesondere wassergefährdende Stoffe) sind unverzüglich aufzunehmen. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

### 3.4 Minimierung von Staubemissionen

#### 3.4.1 Einhaltung der Rahmenbedingungen der Staubimmissionsprognose

Die Rahmenbedingungen, die der Staubimmissionsprognose (Anlage 4.4.1 der Antragsunterlagen) zugrunde gelegt sind, sind einzuhalten.

#### 3.4.2 Mobiles Zerkleinerungsaggregat für die grobe Holzfraktion

##### 3.4.2.1 Berieselungsanlage

Das mobile Zerkleinerungsaggregat für die grobe Holzfraktion ist mit einer Berieselungsanlage zu versehen, die das Entstehen von Staubimmissionen verhindert und bei Bedarf zu betreiben ist. Das Berieselungswasser ist aufzufangen und wenn möglich im Kreislauf zu führen.

#### 3.4.2.2 Feinkornanteil bei der Behandlung der ASN 03 01 05 bzw. 03 03 01

Der Feinkornanteil (= Anteil der abtrennbaren Fraktion bei einer Siebung mit einer Maschenweite von mind. 5 [mm]) nach dem shreddern darf 5 [g/kg] (Iutro) nicht überschreiten.

Wenn die ASN 03 01 05 bzw. 03 03 01 behandelt werden, ist die Einhaltung dieses Anteils innerhalb von einem Jahr nach der erstmaligen Behandlung messtechnisch in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

#### 3.4.3 Befeuchtung

Die Abfälle sind zur Staubminimierung fortlaufend so intensiv wie nötig zu befeuchten.

Bei Bedarf sind zur Minimierung von staubförmigen Emissionen, entstehende Stäube mit geeigneten Befeuchtungseinrichtungen zu binden.

#### 3.4.4 Verhinderung von Staubabwehungen

Sollte es trotz Einsatz der Befeuchtungsanlagen z. B. bei hohen Windgeschwindigkeiten zu Staubabwehungen kommen, sind die Be- und Entladevorgänge sowie Auf- und Abhaldungen im Freien zu minimieren. Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz der Befeuchtungsanlagen so erfolgen kann, dass zum einen eine ausreichende Oberflächenfeuchte der lagernden staubenden Güter und zum anderen eine ausreichende Befeuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen erzielt wird und somit Staubabwehungen vermieden werden können. Das hier von betroffene Personal ist jährlich über eine Betriebsanweisung zu unterweisen.

### 3.4.5 Minimierung der Abwurfhöhe

Die Abwurfhöhe bei Materialaufgabe und –austrag ist zu minimieren.

### 3.4.6 Biofilter

Der Biofilter ist in regelmäßigen Abständen zu warten und auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Das Biofiltermaterial ist regelmäßig auszutauschen.

Die durchgeführten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

### 4.1 Überwachung des Bodens und des Grundwassers

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in Nr. 10 des Ausgangszustandsberichts (gem. Nr. 6.5 der Antragsunterlagen) vorgesehen sind, ist alle 10 Jahre das ggf. anfallende Drainagewasser auf Kohlenwasserstoffe untersuchen zu lassen.

### 4.2 Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht ist wie dargestellt (Fa. Geotaix vom 05.03.2015) in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

### 4.3 Positivliste und Durchsatzmengen

In der Kompostanlage dürfen folgende Abfälle angenommen bzw. aufbereitet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>ASN</b>	<b>Jahresdurchsatz in t/a (max.)<sup>1</sup></b>	
biologisch abbaubare Abfälle (Grüngut, Garten- und Parkabfälle)	20 02 01	30.000 <sup>2</sup>	In Summe 30.000
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (z.B. Spelze, Spelzen- und Getreidestaub)	02 01 03		
tierische Ausscheidungen, Stallmist (einschließlich ver- dorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (Einschränkung: nur Mist und Altstroh)	02 01 06		
Abfälle aus der Forstwirtschaft (z.B. Rinden, Holz, Holzreste)	02 01 07	In Summe 1.500	
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (z.B. Sägemehl und Sägespäne, Holzwolle)	03 01 05		
Rinden- und Holzabfälle	03 03 01		
Brauchwasser (Flüssigkeiten aus der anaeroben Be- handlung von Siedlungsabfällen)	19 06 03	4.000	
biologisch abbaubare Abfälle (geogen belastetes Grüngut aus der Stadt Stolberg)	20 02 01	5.000	
Kompost extern	-	6.000	
Zuschlagstoffe (z.B. Löß, Bentonit, Lava)	-	7.000	
<b>Summe</b>		<b>52.000</b>	

<sup>1</sup> Die angegebenen Massen sind als Maximalwerte zu verstehen.

<sup>2</sup> Die Menge der biologisch abbaubaren Abfälle ist auf 30.000 t/a begrenzt. Darin  
enthalten sind die sonstigen aufgeführten Abfälle der ASN 02 01 03, 02 01 06, 02  
01 07, 03 01 05 und 03 03 01, deren Summe maximal 1.500 t/a entspricht.

#### 4.3.1 Garten- und Parkabfälle aus der Stadt Stolberg

Die geogen belasteten Garten- und Parkabfälle aus der Stadt Stolberg sind unvermischt mit anderen Abfällen zu entsorgen.

Die Flächen, die für diese Abfälle genutzt werden, sind baulich und entwässerungstechnisch von den übrigen Funktionsbereichen zu trennen.

#### 4.3.2 Lagerung von Kompost externer Herkunft

Die Lagermenge ist auf max. 6.000 [t] beschränkt und die Lagerdauer darf ein Jahr nicht überschreiten.

#### 4.3.3 Zugschlagstoffe

Die in der Positivliste unter Nr. 4.3 aufgeführten Zugschlagstoffe, Komposte von Drittanlagen, Komposte, Kompostsubstrate, Holzmulche, Biomassebrennstoffe und Brauchwasser können auch volumetrisch erfasst (gem. den Schüttdichten auf Seite 42 der Antragsunterlagen) und dokumentiert werden. Als Schüttdichte für ausgehobenen Boden (Löß) ist 1,2 [t/m<sup>3</sup>] zu berücksichtigen.

### 4.4 Organisation

#### 4.4.1 Organisationsplan

Es ist vor Inbetriebnahme ein Organisationsplan zu erstellen. Hierin ist die personelle Organisation des Betriebes unter Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebstagebuches.

#### 4.4.2 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.  
Die Annahmekontrolle soll insbesondere umfassen:

- a) die Sichtkontrolle und die Feststellung der Abfallart,
- b) Mengen- bzw. Volumenerfassung,
- c) Datum,
- d) Anlieferer (Erfassung von Namen und Anschriften, außer Privathaushalte),
- e) Prüfung der Einhaltung der Vorgaben gem. der Nachweisverordnung (Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung - NachwV) und
- f) die Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Bereichen.

In der Anlage dürfen nur die im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen, gelagert, und/oder behandelt werden.

Ist die Anlage für die Annahme des Abfalls nicht zugelassen, so ist die Annahme zu verweigern. Eine Zwischenlagerung ist nicht zulässig.  
Die im Rahmen der Annahmekontrolle festgestellten Daten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 4.4.3 Dokumentation und Information

##### 4.4.3.1 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen.  
Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten (zumindest Annahmebedingungen, Annahmekontrolle und Sicherstellung, Sicherheit und Ordnung,

Haftung, Zuwiderhandlung) und ist der Bezirksregierung Köln bei der Abnahme vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage. In der Betriebsordnung sind auch evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

#### 4.4.3.2      Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Hierin sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

#### 4.4.3.3      Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a)    Daten über die angenommenen Abfälle,
- b)    Annahmeerklärungen und,
- c)    Daten über die abgegebenen Abfälle, getrennt nach Verwertung und Beseitigung, sowie Angaben zu deren Verbleib,
- d)    Ergebnisse von eventuellen stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,

- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrolle),
- i) Dokumentation über zurückgewiesene Abfallanlieferungen und
- j) Dokumentation der festgestellten Stör- bzw. Fremdstoffe.
- k) Mengenerfassung des eingesetzten Betriebswassers aus Würseln bzw. des Permeats aus der Sickerwasserreinigung

#### 4.4.3.4 Führung des Betriebstagebuches und Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenleiter mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.4.3.5 Jahresübersicht

Über die Daten der Nebenbestimmung 4.4.3.3 Buchstaben a), c), e) und f) ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde, in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.

#### 4.4.4 Registerführung

Die Register, zu deren Führung Sie gem. § 49 KrWG verpflichtet sind, sind am Betriebsstandort einzurichten und aufzubewahren.

### 4.5 Personal

#### 4.5.1 Allgemeines

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

#### 4.5.2 Leitungspersonal

Das Leitungspersonal muss über Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

#### 4.5.3 Sonstiges Personal

Das sonstige Personal muss über Sachkunde verfügen.

### 4.6 Mitteilungspflicht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Störfälle, die auf den Untergrund bzw. das Grundwasser Auswirkungen haben können, sind der Unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr zu verständigen.

## 5. Wasserrecht

## 5.1 Zufahrtsstraße

Hinsichtlich der Nutzung der Zufahrtsstraße zur Kompostierungsanlage ist sicherzustellen, dass im Falle von Leckagen an Fahrzeugen oder unvorhergesehen Unfällen keine Ableitung belasteter Oberflächenwässer über das PW 7 zum RKB/RRB X erfolgt. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

## 5.2 Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in die Kanalisation

5.2.1 Im Ablauf der Abscheideranlage der Kompostierungsanlage ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine Möglichkeit zur Probenahme einzurichten.

5.2.2 Durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) ist sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden zur Überwachung der Indirekteinleitung nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände - insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

5.2.3 Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG ist einmal jährlich auf Kosten des Betreibers der Parameter Kohlenwasserstoffe nach dem unter der Nr. 309 der Abwasserverordnung genannten Analyseverfahren zu untersuchen. Die Untersuchung des Parameters hat aus der Stichprobe zu erfolgen.

5.2.4 Die Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung sind am Ablauf der Behandlungsanlage vor Vermischung mit anderen Teilströmen zu entnehmen. Betriebsvorgänge, bei denen mineralölhaltiges Abwasser anfällt, sind zu berücksichtigen.

5.2.5 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung nach den Regelungen der Anlage I zu § 4 Abs. 1 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

5.2.6 Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf betriebseigene Kosten von einer vom Betreiber zu beauftragenden, geeigneten Stelle vornehmen zu lassen.

Geeignet sind Laboratorien mit einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 vom DAP (Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen) erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW einer landesrechtlichen Zulassung für die in Frage kommenden Untersuchungsverfahren.

5.2.7 Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde spätestens vier Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

5.2.8 Um die Betriebsfähigkeit der Abscheideanlage der Kompostierungsanlage entsprechend dieser Genehmigung zu gewährleisten, ist die Anlage von einer Fachfirma in halbjährlichen Abständen zu warten. Die Wartung kann auch von einer sachkundigen und eingewiesenen Person des Betreibers bedarfsorientiert durchgeführt werden.

5.2.9 Die Abscheideanlage der Kompostierungsanlage ist im Rahmen der Selbstüberwachung mindestens einmal in fünf Jahren durch eine geeignete, fachkundige Stelle auf Undichtigkeit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Vor Durchführung der Prüfungen ist die Anlage komplett zu entleeren und zu reinigen. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Bei bestehenden Anlagen hat die erstmalige Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides zu erfolgen, es sei denn die letzte Prüfung liegt weniger als fünf Jahre zurück.

Bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen der Altanlagen ist deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme der Anlage zu prüfen. Eine Kopie des Protokolls zur Dichtigkeits- und Funktionsprüfung ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

5.2.10 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- ★ alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- ★ die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandsetzungsmaßnahmen
- ★ besondere Vorkommnisse
- ★ die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
- ★ Entsorgung der in der Abscheideanlage anfallenden Reststoffe
- ★ Art und Menge der im Bereich der Abscheideanlage verwendeten Hilfs- und Betriebsstoffe.
- ★ Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Die Eintragungen / Daten des Betriebstagebuchs sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde / Stelle, des Kanalnetzbetreibers sowie des Kläranlagenbetreibers bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach der Eintragung aufzubewahren.

5.3 Die Abscheideanlage der Kompostierungsanlage ist im Vergleich zum Einlaufniveau der zu entwässernden Flächen überhöht einzubauen oder mit einer bauartzugelassenen Warnanlage auszurüsten. Die Warnanlage muss im Gefahrenfall optischen und akustischen Alarm an einsehbarer Stelle auslösen.

Die Warnanlage ist vierteljährlich auf Ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Bei Defekten ist die Warnanlage sofort zu reparieren. Die Abscheideanlage muss über einen selbsttätigen Abschluss verfügen.

- 5.4 Die Waschplatzfläche muss flüssigkeitsdicht und kohlenwasserstoffresistent ausgebildet sein. Durch Aufkantung der Waschplatzfläche oder der Ablaufstellen mit entsprechendem Gefälle ist sicherzustellen, dass kein belastetes Abwasser auf die umliegenden Flächen fließen kann.
- 5.5 Die Schachtabdeckungen müssen frei zugänglich sein.
- 5.6 Die Abscheideanlage der Kompostierungsanlage ist so anzuordnen und einzubauen, dass durch die Abdeckungen kein belastetes Abwasser eindringen kann.
- 5.7 Sollten Hochdruckreinigungsgeräte eingesetzt werden, müssen diese so eingestellt sein, dass eine Temperatur von 60°C und ein Betriebsdruck von 60 bar nicht überschritten wird. Als Waschmittel und Waschzusätze dürfen nur abscheidefreundliche, biologisch abbaubare Stoffe eingesetzt werden, die keine stabilen Emulsionen bilden. Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.
- 5.8 Das Abwasser darf nur organische Komplexbildner enthalten, die einen DOC- Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80% entsprechend der Nr. 406 der Anlage zu § 4 AbwV „Analysen- und Messverfahren“ erreichen.
- 5.9 Die Datenblätter der vorgenannt aufgeführten Stoffe müssen hierzu eindeutige Aussagen enthalten und im Betrieb zur Einsichtnahme bereitliegen. Sofern die Sicherheitsdatenblätter keine

Aussagen zu den o.a. Punkten enthalten, ist ein entsprechender Nachweis des Herstellers vorzuhalten.

- 5.10 Anfallende Abfälle aus der Abscheideanlage sind gemäß der entsprechenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und sind in die Jahresübersicht gem. Nr. 4.4.3.5 aufzunehmen.
- 5.11 Grundsätzlich sind Ölbindemittel in ausreichender Menge zu bevorraten, die im Bedarfsfall einzusetzen und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
- 5.12 Im Bereich der Schachtabdeckungen dürfen keine Baum- und Strauchpflanzungen bzw. Erdschüttungen erfolgen.
- 5.13 Das Unterbrechen der Einleitung vom Standort ELC Warden in die öffentliche Kanalisation muss jederzeit möglich sein.
- 5.14 Alle Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnisse, die negative Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung haben können (insbesondere die Einleitung gefährlicher Stoffe wie ungereinigtes Abwasser, Giftstoffe, Öle), sind der zuständigen Wasserbehörde, dem Kanalnetzbetreiber und dem Kläranlagenbetreiber unverzüglich -notfalls fernmündlich vorabanzuzeigen.
- 5.15 In der Mitteilung sind Art, Umfang, Ursache und voraussichtliche Dauer des Ereignisses anzugeben. Des Weiteren sind die seitens des Betreibers getroffenen bzw. noch einzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle in der Zukunft anzuführen. Die ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln -auch außerhalb der Dienstzeiten- ist derzeit über die Rufnummer: 0221-147-4948 gewährleistet.
- 5.16 Alle die Indirekteinleitung betreffenden beabsichtigten baulichen oder maschinellen Änderungen sowie Änderungen von Einsatzmitteln sind mir spätestens einen Monat vor der geplanten Ände-

rung anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen. Wird nach der Prüfung festgestellt, dass die vorgesehene Änderung eine wesentliche Abweichung vom genehmigten Entwurf darstellt, so ist die Änderung bzw. Neuerteilung der Genehmigung erforderlich.

5.17 Ist die Genehmigung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kanalisation sofort zu unterlassen. Die Einleitungsstelle (Übergabestelle) ist auf Verlangen der zuständigen Behörde entsprechend zurückzubauen.

5.18 Der Übergang der wasserrechtlichen Anlagen auf einen Rechtsnachfolger ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 6. Betriebs- und Anlieferungszeiten

Die Anlage darf nur in der Zeit von

Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr

betrieben werden.

Die Anlieferungszeit ist max. festgelegt auf:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Soll zukünftig von den Anlieferungszeiten abgewichen werden, ist nachzuweisen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten sind.

## 7. Allgemeine Kontrollpflichten

### 7.1 Kontrolle der Betriebsfläche

Die Betriebsfläche ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist besonders auf sichtbare Schäden in den befestigten Flächen zu achten. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 7.2 Kontrolle der Betriebseinrichtungen der Kompostierungsanlage

Der technisch einwandfreie Zustand der betrieblichen Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen, mindestens einmal wöchentlich, sicherzustellen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## IV. Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).  
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
2. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

3. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt- Schadensanzeigeverordnung) vom 21.02.1995 (GV. NWR. S. 196) in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
5. Für die Feststellung, ob es sich bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche oder eine energetische Verwertung, oder aber eine Beseitigung handelt, bedarf es einer abfallrechtlichen Einzelfallprüfung nach dem KrWG.
6. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen erfolgt auf Kosten des Betreibers.
7. Die Genehmigung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 WHG widerruflich.
8. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung, angeordnet werden.
9. Die entsprechenden DIN- und VDE- Vorschriften, insbesondere die DIN 1986 und die DIN 1610 für Grundstücksentwässerung sowie die DIN 1999, die DIN EN 858- 1 und DIN EN 858- 2 für Leichtflüssigkeitsabscheider sind zu beachten.
10. Bei Lagerung und Umgang mit Treibstoffen, Ölen und Reinigungsmitteln ist die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004

(GV.NRW.2004, SGV.NRW.77) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

11. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
12. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 103 WHG weise ich ausdrücklich hin.
13. Die Einleitungsbedingungen, insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler, in deren Kanalnetz eingeleitet wird, in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, sofern sich aus dieser Genehmigung keine schärferen Anforderungen ergeben.
14. Die Abscheideranlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
15. Den Vertretern der zuständigen Behörden (derzeit die BR- Köln und das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz LANUV) ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
16. Das Register ist gem. der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298 / FNA 2129-27-2-21)) in der gültigen Fassung zu führen

## V.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhaltsdarstellung**

Die Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler hat mit Schreiben vom 26.03.2015 für den Standort Mariadorfer Str. 2 in 52249 Eschweiler, die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage beantragt.

Der Standort der neuen Kompostierungsanlage liegt auf der Deponie Alsdorf-Warden. Dort ist eine Gesamtfläche von 10 ha für abfallwirtschaftliche Folgenutzungen vorgesehen. Auf einer Teilfläche von ca. 18.000 m<sup>2</sup> soll eine Kompostierungsanlage errichtet und betrieben werden. Insgesamt sollen auf der Fläche jährlich bis zu 52.000 Tonnen Material behandelt werden. Kernstück sind dabei die Kompostierungstunnel, die bis zu 30.000 t/a Grüngut und ähnliche Abfälle durch eine Intensivrotte in Kompost umwandeln. Zur Deckung des Wasserbedarfs der Hauptrotte werden 4.000 t/a Brauchwasser in die Kompostierungstunnel gegeben. Die Abluft der Kompostierungstunnel wird durch einen Biofilter gereinigt und von Gerüchen befreit. Im Anschluss wird der Kompost mittels Nachrotte auf der offenen Fläche weiter behandelt. Weitere Verfahrensschritte sind die Voraufbereitung des Grünguts sowie die Feinaufbereitung des Komposts mittels Zerkleinerungs-, Sieb- und Sortiertechnik. Für die erzeugten Produkte sowie für bis zu 7.000 t/a Zuschlagstoffe (z.B. Löß, Bentonit, Lava) stehen separate Lagerflächen zur Verfügung. Ebenfalls werden bis zu 5.000 t/a Grüngut aus der Stadt Stolberg sowie bis zu 6.000 t/a Kompost aus einer anderen Anlage zwischengelagert.

Die Gesamtanlage setzt sich zusammen aus den Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 - Annahmebereich für organische Abfälle zur Kompostierung,
- BE 2 - Kompostierungstunnel inkl. Biofilter (Hauptrotte)

- BE 3 - Produktlagerfläche
- BE 4 - Nachrotte und Konfektionierungsfläche
- BE 5 - Lagerfläche Grünschnitt Stolberg.

Zusätzlich sind folgende Funktionsbereiche vorgesehen:

- Raummodul Büro mit WC und Aufenthaltsraum
- Kombiniertes Tank- und Waschplatz mit ca. 10.000 Litern Dieseltank; Materialcontainer; Abstellfläche für Maschinen und Werkzeuge.

## **2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

Bei der von Ihnen beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- Nr. 8.5.1 (G) (E)
- Nr. 8.11.2.4 und, (V)
- Nr. 8.12.2. (V)

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, 2. Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 268) in der derzeit geltenden Fassung bin ich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Bei der Kompostieranlage handelt es sich um ein uvp-pflichtiges Vorhaben der Ziffer 8.4.1.1 in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund der vorgesehenen bzw. festgelegten Betriebsweise, den Immissionsprognosen zu Luftverunreinigungen einschließlich Gerüchen und Lärm und unter Berücksichtigung von Betriebserfahrungen mit vergleichbaren Anlagen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 18. Mai 2015 in den Tageszeitungen Aachener Zeitung und Aachener Nachrichten sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf deren Internetseite.

Die Unterlagen haben in der Zeit vom 26. Mai bis einschließlich zum 26. Juni 2015 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Eschweiler zur Einsicht ausgelegen; Einwendungen konnten bis zum 10. Juli 2015 erhoben werden.

Da solche nicht erhoben wurden, konnte der für den 18. August 2015 anberaumte Erörterungstermin entfallen.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- ★ Der Bürgermeister der Stadt Eschweiler
- ★ Der Städteregionsrat der Städteregion Aachen
- ★ Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 51 - Landschaftsschutz
  - Dezernat 52 - Stoffstromkontrolle / Überwachung / Bodenschutz
  - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft und
  - Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz
- ★ Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- ★ Interessengemeinschaft Wardener Bürger
- ★ Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind - unter Kapitel III und IV in den Bescheid übernommen.

Der NABU fordert in seiner Stellungnahme, dass die Fläche als Ausgleichsfläche der Natur überlassen wird, d. h. keine Bäume angepflanzt werden, sondern die Aufforstung der Natur überlassen wird. Diese Forderung konnte hier nicht berücksichtigt werden, da dieses Verfahren nur die Errichtung und den Betrieb der Kompostierungsanlage beinhaltet und nicht die Rekultivierung der Deponie. Die Rekultivierung der Deponie bzw. Teilflächen der Deponie wurde im abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Waren thematisiert und im Änderungsbescheid vom 03.11.2011, Az. 52.1.21.1-(1.1)-3/93-We festgelegt. In diesem Verfahren wurde ebenfalls das Landesbüro der Naturschutzver-

bände NRW beteiligt und die Stellungnahme soweit möglich berücksichtigt.

Die Ausführungen der Stadt Eschweiler zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden inhaltlich bereits im Änderungsbescheid vom 03.11.2011, Az. 52.1.21.1-(1.1)-3/93-We berücksichtigt und festgelegt.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Anlagensicherheit**

In der Anlage werden die in Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 08.06.2005 aufgeführten Mengenschwellen unterschritten, so dass die genehmigte Anlage nicht unter die Bestimmungen der Störfall-Verordnung fällt.

Unter dem Aspekt der Anlagensicherheit bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

##### **3.1.2 Schallschutz**

Für die beantragte Kompostierungsanlage wurde von dem Sachverständigenbüro TAC-Technische Akustik am 14.01.2014 eine Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen aus dem Betrieb einer Deponie nach Umstrukturierung der Kompostierungsanlage gefertigt (Anlage 4.4.1 der Antragsunterlagen).

Als Ergebnis wurde hinsichtlich des Gewerbelärms ermittelt, dass durch die beantragte Kompostierungsanlage die Immissionsrichtwerte an allen Im-

missionsorten während der Tag- und Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Dies gilt für die Gesamtanlage als Summe aller Einzelanlagen zuzüglich der übergeordneten Anlagenteile. Bei Betrachtung einer einzelnen Anlage liegen die entsprechenden Anteile noch deutlich mehr als 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte.

Die Anforderungen der TA Lärm werden somit weiterhin (im Vergleich zum Vorgutachten TAC 1743-13 (27) erfüllt.

Unter dem Aspekt des Schallschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### **3.1.3 Erschütterungsschutz**

Mit signifikanten Erschütterungen ist nicht zu rechnen.

### **3.1.4 Staub**

Mit dem Betrieb der Kompostierungsanlage sind u.a. Staubemissionen verbunden. Das Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ANECO erstellte am 09.12.2014 eine Prognose.

Das Ergebnis der Immissionsprognose zeigt, dass die Irrelevanzkriterien für Schwebstaub und Staubniederschlag durch die anlagenbezogene Immissionszusatzbelastung an zwei der betrachteten Immissionsorte eingehalten werden. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Staubemissionen der Anlage nicht hervorgerufen werden.

An einem Beurteilungspunkt werden die Irrelevanzkriterien überschritten. Für diesen Beurteilungspunkt wird die Gesamtbelastung gemäß Nr. 4.7 der TA Luft gebildet. Die Auswertung zeigt, dass der Immissionswert

von Schwebstaub als Kenngröße für den Tag und für das Jahr und für Staubniederschlag eingehalten wird.

### **3.1.5. Geruch**

Der TÜV Nord wurde beauftragt, die Kenngrößen der Geruchsbelastung gemäß Geruchsemissions-Richtlinie (GIRL), verursacht durch die geruchsrelevanten Quellen der Kompostierungsanlage mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen abzuschätzen (Gutachten SEI-13/0071, 81 09 99 33 31 vom 03.12.2014).

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Kenngrößen sehr deutlich unter dem Immissionswert sowohl für Wohngebiete als auch für Gewerbegebiete liegen.

Die Immissionsbegrenzungen der GIRL werden also eingehalten.

Unter dem Aspekt der Staub- und Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

## **3.2 Bodenschutz / Altlasten**

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Altlasten. Im Rahmen des Bodenschutzes wird ein Ausgangszustandsbericht erstellt und soweit maßgeblich wurden Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festgelegt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

### **3.3 Arbeitsschutz**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird.

### **3.4 Planungsrecht**

In der textlichen Ausweisung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler ist die Fläche als Zwischennutzung u. a. für einen Kompostplatz vorgesehen. Der Betrieb ist daher maximal für die Dauer der Nachsorgephase zulässig und entsprechend befristet.

Die planungsrechtlichen Vorgaben werden von den Änderungen nicht tangiert.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

### **3.5 Baurecht einschließlich Brandschutz**

Die geplanten Änderungen bedürfen einer Baugenehmigung, die im Rahmen des Änderungsverfahrens mit beantragt wurde. Gegen das Vorhaben bestehen von bauaufsichtlicher Seite keine Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, wenn die vorgesehenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Befristung der Indirekteinleitergenehmigung bis zum 31.12.2035 ist unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig, um spätestens dann neu zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen die Indirekteinleitung verlängert werden kann.

### **3.6 Abfall**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen werden zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes für notwendig erachtet und resultieren im Wesentlichen aus den relevanten Inhalten der „Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen“ - TA Siedlungsabfall - vom 14. Mai 1993.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 wurde die TA Siedlungsabfall zwar aufgehoben, zur konkreten Regelung und entsprechenden Umsetzung eines einheitlichen Standes der Technik wurden einzelne Anforderungen der TA Siedlungsabfall auf diesen spezifischen Einzelfall bezogen als notwendige Nebenbestimmung festgelegt.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

### **3.7 Abwasser**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken.

### **3.8 Sicherheitsleistung**

Der Zweckverband Entsorgungsregion West hat mit Schreiben vom 12.01.2015 erklärt, dass er die finanziellen Risiken, die mit dem Betrieb der Anlage verbunden sind, übernimmt.

### **3.9 Zusammenfassung**

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

## **4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW**

Zum Entwurf des Genehmigungsbescheides wurden Sie am 24.08.2015 gemäß § 28 VwVfG NW angehört. Hierzu nahmen Sie mit Schreiben vom 06.10.2015, Az. ETU-ELCW-Komp, Stellung. Redaktionelle Anpassungs- und Änderungswünsche wurden abgestimmt berücksichtigt. Inhaltliche Einwände wurden nicht geäußert.

Die Zulassung konnte daher in der jetzigen Form erteilt werden.

## **5. Begründung Kostenentscheidung**

Nach § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Nach Tarifstelle 15 a.1.1 Buchst. b) beträgt die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung nach den §§ 4, 6, 16 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,- €:

$$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Kosten für die beantragten Maßnahmen betragen nach Ihren Angaben insgesamt 5 Millionen Euro (einschließlich Mehrwertsteuer).

Es ergibt sich für die beantragte Maßnahme somit eine Gebühr von:

$$2750 + 0,003 \times (5.000.000 - 500.000) = 16.250,-- \text{ €}$$

Vergleichsbetrachtung:

Die Gebühr für die konzentrierte Baugenehmigung beträgt nach Mitteilung der Stadt Eschweiler 14.028 Euro.

Daher ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 Buchst. b) für die immissionsrechtliche Entscheidung zu erheben.

## VI.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweise:**

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen.
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

3. Auf § 22 Abs. 1 GebG NRW wird hingewiesen:  
Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Welling)

- 2) Fr. Scheid m. d. B. um Mitz.
- 3) EPOS Buchung
- 4) Team Ac zur Kenntnis
- 5) DS an beteiligte Behörden, LANUV, BI
- 6) Wvl nach Ablauf Rechtsmittelfrist